

# **ZG\_OBERGERICHT BS 2022 102 vom 23. Juni 2023**

ZG Obergericht, 2023-06-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg\\_obergericht\\_BS\\_2022\\_102](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_BS_2022_102)

FR: ZG\_OBERGERICHT BS 2022 102 du 23 juin 2023

IT: ZG\_OBERGERICHT BS 2022 102 del 23 giugno 2023

## **Regeste**

I. Beschwerdeabteilung

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Beschwerdeführer werfen dem Beschuldigten eine Verletzung des Amtsgeheimnisses gemäss Art. 320 StGB vor. In diesem Zusammenhang stellt sich zunächst die Frage der Beschwerdelegitimation. Art. 320 StGB schützt das Interesse der Allgemeinheit an der zur ungehinderten Erfüllung der staatlichen Aufgaben unabdingbaren Verschwiegenheit der Behördenmitglieder und Beamten. Der Tatbestand bezweckt damit in erster Linie die Wahrung öffentlicher Interessen, namentlich das reibungslose Funktionieren der Verwaltung und der Rechtspflege. Soweit das Amtsgeheimnis eine geheimhaltungsbedürftige Tatsache aus der Privatsphäre des Einzelnen betrifft, schützt Art. 320 StGB auch das Geheimhaltungsinteresse des Einzelnen (BGE 142 IV 65 E. 5.1 m.H.). Betrifft das Amtsgeheimnis eine Tatsache aus der Privatsphäre des Einzelnen, so ist dieser in Bezug auf die Straftat der Verletzung des Amtsgeheimnisses als Geschädigter anzusehen (Urteil des Bundesgerichts 6B\_28/2012 vom 11. Dezember 2012 E. 1.4.3 m.H.). Die Beschwerdeführer legen in der Beschwertschrift nachvollziehbar dar, dass im Zusammenhang mit der behaupteten Verletzung des Amtsgeheimnisses Tatsachen aus ihrer Privatsphäre betroffen sind, womit sie als Geschädigte gelten und zur Beschwerde legitimiert sind. Auf die Beschwerde ist somit einzutreten.

### **E. 2**

Die Staatsanwaltschaft begründete die Einstellung der Strafuntersuchung wie folgt:

#### **E. 2.1**

Den Aussagen des Beschuldigten und den ergänzenden Ausführungen des Amtsleiters und Vorgesetzten des Beschuldigten sei nichts zu entnehmen, was auf ein tatbestandsmässiges Handeln schliessen liesse. Im Wesentlichen deckten sich denn auch die Aussagen der beiden Befragten. Dies insbesondere auch darin, dass die beiden seinerzeit den vorliegenden Fall besprochen und sich entschieden hätten, die verlangten Angaben herauszugeben.

#### **E. 2.2**

Mit dem schriftlichen Gesuch vom 14. Juli 2021 zuhanden des Strassenverkehrsamtes seien das laufende Verfahren dargelegt und mit den sehr vielen eingereichten Beilagen ein hinreichendes Interesse zumindest glaubhaft gemacht worden. Eine Detailprüfung sei dem Strassenverkehrsamt vor diesem Hintergrund nicht zuzumuten gewesen. Die Auskunftserteilung sei somit grundsätzlich rechtmässig und im Rahmen des Ermessens erfolgt. Ein vorsätzli-

Seite 5/9 ches oder eventualvorsätzliches Verhalten im Sinne des Tatbestandes der Verletzung des Amtsgeheimnisses sei nicht ersichtlich.

### **E. 2.3**

Was die zweite Auskunftserteilung vom 10. August 2021 betreffe, so gehe aus der Entschuldigung des Beschuldigten an den Rechtsvertreter der Beschwerdeführer hervor, dass diese Auskunft mutmasslich fahrlässig bzw. aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit ergangen sei. Jedenfalls sei der Entschuldigung nicht zu entnehmen, dass der Beschuldigte mutmasslich vorsätzlich oder eventualvorsätzlich gehandelt habe. Auch lägen keine anderweitigen Hinweise auf ein zumindest eventualvorsätzliches Handeln vor.

### **E. 3**

Die Beschwerdeführer machen zunächst eine Verletzung des rechtlichen Gehörs geltend. Die Staatsanwaltschaft habe in der angefochtenen Verfügung verschiedene als Beilage zur Strafanzeige eingereichte Beweismittel nicht erwähnt. Aus diesen Unterlagen ergebe sich, dass sich in den Daten, welche der Beschuldigte dem Rechtsvertreter von D. \_\_\_\_\_ gesandt habe, nebst Name und Adressen der (aktuellen) Kontrollschildinhaber auch historische Daten zu den Kontrollschildinhabern ZG \_\_\_\_\_, ZG \_\_\_\_\_ und ZG \_\_\_\_\_ befunden hätten. Mit dem zweiten Schreiben vom 10. August 2021 seien dem Rechtsvertreter sodann weitere nicht öffentliche Daten offenbart worden, so das vom Beschwerdeführer unterzeichnete Formular zur Abtretung von Kontrollschildern vom 23. Oktober 2015, eine Kopie von dessen Reisepass und eine Kopie der Erbscheinigung im Nachlass von K. \_\_\_\_\_ sel. Diese Schriftstücke seien für die rechtliche Würdigung des Sachverhalts von Relevanz, weil Art. 89g Abs. 3 lit. c SVG die kantonalen Strassenverkehrsämter unter bestimmten Voraussetzungen zur Herausgabe von Fahrzeughalter- und Versicherungsdaten an Private ermächtige, also lediglich die Herausgabe von Name und Adresse von Kontrollschildinhabern erlaube, nicht aber als Grundlage für die Herausgabe weiterer Daten aus dem Zulassungsverfahren der Strassenverkehrsämter an Private herangezogen werden könne.

#### **E. 3.1**

Das rechtliche Gehör nach Art. 29 Abs. 2 BV verlangt, dass die Behörde die Vorbringen des vom Entscheid in seiner Rechtsstellung Betroffenen auch tatsächlich hört, prüft und in der Entscheidfindung berücksichtigt. Daraus folgt die Verpflichtung der Behörde, ihren Entscheid zu begründen. Dabei ist es nicht erforderlich, dass sie sich mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt. Vielmehr kann sie sich auf die für den Entscheid wesentlichen Punkte beschränken. Die Begründung muss so abgefasst sein, dass sich der Betroffene über die Tragweite des Entscheids Rechenschaft geben und ihn in voller Kenntnis der Sache an die höhere Instanz weiterziehen kann. In diesem Sinne müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sich ihr Entscheid stützt (BGE 136 I 184 E. 2.2.1 m.H.).

#### **E. 3.2**

Die Staatsanwaltschaft hat sich in der angefochtenen Verfügung mit sämtlichen relevanten Ausführungen der Beschwerdeführer in der Strafanzeige differenziert und nachvollziehbar auseinandergesetzt. Wenn sie sich dabei nicht zu jeder einzelnen Beilage zur Strafanzeige geäussert hat, ist dies nach der erwähnten Rechtsprechung nicht zu beanstanden und stellt entsprechend auch keine Verletzung des rechtlichen Gehörs der Beschwerdeführer dar. Die

Beschwerde erweist sich insoweit als unbegründet.

Seite 6/9

#### **E. 4**

Die Beschwerdeführer machen sodann Folgendes geltend:

##### **E. 4.1**

Die historischen Daten über die Fahrzeughalter und Fahrzeuge der Inhaber der Kontrollschilder der ZG \_\_\_\_\_, ZG \_\_\_\_\_ und ZG \_\_\_\_\_ seien gestützt auf Art. 89g Abs. 1 SVG nicht öffentlich, weil sämtliche Betroffenen für ihre Daten eine Auskunftssperre beantragt hätten. Dasselbe gelte für die Kopien der Unterlagen, welche der Beschuldigte zur Übertragung des Kontrollschildes ZG \_\_\_\_\_ per 23. Oktober 2015 zur Verfügung gestellt habe. Folglich habe die Offenbarung dieser Informationen gegenüber D. \_\_\_\_\_ den objektiven Tatbestand von Art. 320 StGB erfüllt.

##### **E. 4.2**

In subjektiver Hinsicht lasse das Schuldbekennnis des Beschuldigten in der E-Mail vom 23. September 2021 an den Rechtsvertreter der Beschwerdeführer sodann vermuten, dass sich der Beschuldigte seiner Verfehlungen durchaus bewusst gewesen sei. Jedenfalls sei aufgrund seiner ausweichenden Antworten nicht auszuschliessen, dass er die geltende Rechtsordnung bei Offenbarung der Daten aus dem Zulassungsverfahren bewusst und direkt vorsätzlich missachtet habe, in dem er den Beschwerdeführern das rechtliche Gehör verweigert und Aktenkopien ohne Prüfung des Nachweises eines berechtigten Interesses herausgegeben habe. Dabei vermöchten den Beschuldigten auch die Argumente, es sei nicht üblich, den Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren, und die knappen personellen Ressourcen sowie prozessökonomische Überlegungen liessen dies gar nicht zu, nicht zu entlasten.

##### **E. 4.3**

Die Staatsanwaltschaft habe sich in der angefochtenen Verfügung nicht mit der Rechtsfrage befasst, ob die offenbarten Daten (und gegebenenfalls welche davon) unter den Oberbegriff der "Fahrzeughalter- und Versicherungsdaten" im Sinne von Art. 89 Abs. 3 lit. c SVG fallen würden. Die rechtliche Qualifikation dieser Daten sei aber von zentraler Bedeutung, weil die Daten des Zulassungsverfahrens gemäss Art. 89 Abs. 1 SVG nicht öffentlich seien. Die Anwendung des zur Rechtfertigung angerufenen Art. 89g Abs. 3 lit. c SVG beschränke sich ausschliesslich auf "Fahrzeughalter- und Versicherungsdaten".

#### **E. 5**

Die Staatsanwaltschaft verfüge die vollständige oder teilweise Einstellung des Verfahrens, wenn kein Straftatbestand erfüllt oder kein Tatverdacht erhärtet ist, der eine Anklage rechtfertigt (Art. 319 Abs. 1 lit. a und b StPO). Der Entscheid über die Einstellung eines Verfahrens hat sich nach dem Grundsatz "in dubio pro duriore" zu richten. Die Untersuchungsbehörden dürfen nicht leichthin eine Verfahrenseinstellung vornehmen; im Zweifel, d.h. wenn eine Verurteilung wahrscheinlicher erscheint als ein Freispruch, ist grundsätzlich Anklage zu erheben. Der Staatsanwaltschaft stehe in diesem Zusammenhang ein erheblicher Ermessensspielraum zu. Halte sich die Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung durch den Strafrichter und diejenige eines Freispruchs etwa die Waage, muss umso eher angeklagt werden, je schwerer das Delikt wiegt (BGE 143 IV 241 E. 2.2.1 m.H.).

## **E. 6**

Gemäss Art. 320 Ziff. 1 Abs. 1 StGB macht sich der Verletzung des Amtsgeheimnisses schuldig, wer ein Geheimnis offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als Mitglied einer Behörde oder als Beamter anvertraut worden ist oder das er in seiner amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen hat. Geheimnisse sind Tatsachen, die nur einem begrenzten Personenkreis bekannt sind, die der Geheimnisherr geheim halten will und an deren Geheimhaltung er ein berechtigtes Interesse hat. Der Tatbestand geht von einem materiellen

Seite 7/9 Geheimnisbegriff aus. Es ist nicht wesentlich, ob die betreffende Tatsache von der zuständi- gen Behörde als geheim erklärt worden ist. Entscheidend ist allein, dass es sich um eine Tatsache handelt, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich ist und bezüglich derer der Geheimnisherr nicht nur ein berechtigtes Interesse, sondern auch den ausdrücklich oder stilschweigend bekundeten Willen zur Geheimhaltung hat. Ein Geheimnis offenbart, wer es einer dazu nicht ermächtigten Drittperson zur Kenntnis bringt oder dieser die Kenntnisnahme zumindest ermöglicht. Der Tatbestand von Art. 320 StGB ist ein echtes Sonderdelikt. Er kann nur von einem Behördenmitglied oder einem Beamten erfüllt werden. Als Beamte gelten gemäss Art. 110 Abs. 3 StGB u.a. die Beamten und Angestellten einer öffentlichen Verwal- tung und der Rechtspflege. Entscheidend für die Qualifikation als Behördenmitglied oder Be- amter ist nicht die rechtliche Natur des Wahl- oder Anstellungsverhältnisses, sondern die Wahrnehmung von Funktionen im Dienst der Öffentlichkeit (BGE 142 IV 65 E. 5.1 m.H.). Subjektiv ist Vorsatz erforderlich, der sich auf das Vorliegen eines Geheimnisses und auf das Offenbaren beziehen muss. Eventualvorsatz genügt (Trechsel/Vest, in: Trechsel/Pieth [Hrsg.], Schweizerisches Strafgesetzbuch Praxiskommentar, 4. A. 2021, Art. 320 StGB N 10).

### **E. 6.1**

Die erste von den Beschwerdeführern beanstandete Auskunftserteilung durch den Beschul- digten erfolgte aufgrund eines Gesuchs, das der Rechtsvertreter von D.\_\_\_\_\_ namens der Gesellschaften H.\_\_\_\_\_ AG und I.\_\_\_\_\_ AG am 14. Juli 2021 gestützt auf Art. 89g Abs. 3 lit. c SVG beim Strassenverkehrsamt einreichte. Dieses Gesuch umfasste die Bekanntgabe von Fahrzeughalter und Versicherungsdaten der Kennzeichen ZG \_\_\_\_\_, ZG \_\_\_\_\_ und ZG \_\_\_\_\_.

### **E. 6.2**

Wie ausgeführt, wurde das Gesuch um Auskunftserteilung damit begründet, dass der H.\_\_\_\_\_ AG und der I.\_\_\_\_\_ AG Forderungen gegen ihren früheren Verwaltungsrat, den Beschwerdeführer, zustünden. Dieser solle die beiden Gesellschaften widerrechtlich ge- schädigt haben. Der Beschwerdeführer habe bis 31. Dezember 2020 in J.\_\_\_\_\_ gewohnt, dann aber die Flucht ergriffen und sich ins Ausland abgesetzt, wo er untergetaucht sei. Vor diesem Hintergrund hätten die H.\_\_\_\_\_ AG und die I.\_\_\_\_\_ AG im Januar 2021 und März 2021 beim Kantonsgericht Zug Arrestbefehle gegen ihn erwirkt. Dazu gehörten mut- masslich auch Aktien der Beschwerdeführerin 3, die sich formell im Eigentum der Beschwer- deführerin 2 befänden. Letztere habe bei der Gründung der Beschwerdeführerin 3 ein Fahr- zeug als Sacheinlage eingebracht, das zuvor dem Beschwerdeführer gehört habe.

### **E. 6.3**

Gemäss Art. 89g Abs. 1 SVG sind die Daten der Verkehrszulassung nicht öffentlich. Die Kan- tone können Name und Adresse der Fahrzeughalter veröffentlichen, sofern diese

Daten nicht für die öffentliche Bekanntgabe gesperrt sind. Diese Sperre kann der Fahrzeughalter voraussetzungslos und gebührenfrei bei der zuständigen kantonalen Behörde eintragen lassen (Art. 89g Abs. 5 SVG). Art. 89g Abs. 3 lit. c SVG sieht jedoch die Möglichkeit einer Bekanntgabe von Fahrzeughalter- und Versicherungsdaten an Personen ausdrücklich vor, die im Hinblick auf ein Verfahren ein hinreichendes Interesse schriftlich geltend machen. Sodann ist der Richtlinie Nr. 5 der Vereinigung der Strassenverkehrsämter (asa) betreffend Erteilung von Auskünften aus Registern über Führer und Fahrzeugdaten zu Art. 89g Abs. 3 lit. c SVG zu entnehmen, dass Auskunft im Hinblick auf jedes Verfahren zu erteilen ist, in welchem Fahrzeuge betroffen sein könnten, sei es nun öffentlich oder privat (Konkurs, Scheidung, zivilrechtliche Forderung, Betrug, Bussen- oder Steuerverfahren usw.). Dabei ist unerheblich,

Seite 8/9 ob ein solches formell bereits eingeleitet wurde, da es unzumutbar wäre, dies bloss auf die Möglichkeit der Auskunftserteilung hin zu verlangen. Es genügt somit, dass die Streitsache glaubhaft gemacht wurde und dass in einem Straf-, Gerichts- oder Verwaltungsverfahren Auskunft erteilt werden muss (Ziff. 343). Die Frage, wann ein Interesse als hinreichend im Sinne von Art. 89g Abs. 3 lit. c SVG qualifiziert werden kann, lässt sich nicht allgemein beantworten, so dass darüber einzelfallweise zu entscheiden ist. Dabei steht der zuständigen Behörde ein erheblicher Ermessensspielraum zu. Dieses Ermessen gilt es pflichtgemäss auszuüben (Ziff. 344). Art. 89g SVG sieht nicht vor, dass der Fahrzeughalter über ein Auskunftsgesuch informiert oder zu einer Stellungnahme eingeladen werden muss.

#### **E. 6.4**

Der Beschuldigte hielt sich bei der Prüfung des Auskunftersuchens exakt an den Gesetzeswortlaut von Art. 89g Abs. 3 lit. c SVG und die dazu erlassenen Richtlinien der Vereinigung der Strassenverkehrsämter. Es ist jedenfalls nachvollziehbar, dass er – nach Rücksprache mit dem Amtsleiter des Strassenverkehrsamtes – bei der Prüfung des umfangreichen Gesuches mit zahlreichen Beilagen zum Schluss kam, dass ein hinreichendes Interesse glaubhaft gemacht wurde und die Voraussetzungen von Art. 89g Abs. 3 lit. c SVG erfüllt waren.

#### **E. 6.5**

Im Zusammenhang mit der ersten Auskunftserteilung kann folglich keine Rede davon sein, dass der Beschuldigte das ihm zukommende Ermessen überschritten oder gar missbraucht hätte. Der Vorwurf der Amtsgeheimnisverletzung erweist sich als unbegründet. Die Einstellung der Strafuntersuchung gegen den Beschuldigten erfolgte insoweit zu Recht.

#### **E. 6.6**

Im zweiten Auskunftersuchen vom 6. August 2021 wurden weitere Informationen zur Übertragung des Kontrollschildes ZG \_\_\_\_\_ des Beschwerdeführers an die Beschwerdeführerin 2 angefordert. Der Beschuldigte erteilte in der Folge Einsicht in das vom Beschwerdeführer unterzeichnete Formular zur Kontrollschilder-Abtretung, in eine Kopie des Reisepasses des Beschwerdeführers und in eine Kopie der Erbbescheinigung im Nachlass von K. \_\_\_\_\_ sel. Der Beschuldigte gab in diesem Zusammenhang an der Einvernahme an, er sei im Nachhinein nach Rücksprache mit dem Amtsleiter zum Schluss gekommen, dass man die betreffenden Auskünfte (Kontrollschilderabtretung, Erbenbescheinigung und Reisepass) wahrscheinlich nicht hätte erteilen sollen. Er entschuldigte sich denn auch in der Folge beim Rechtsvertreter der Beschwerdeführer für

diesen Fehler. Indes kann weder aus der Entschuldigung abgeleitet noch sonst den Verfahrensakten entnommen werden, dass dem Beschuldigten beim Erteilen der Auskunft bewusst war, dass dies unzulässig war, bzw. dass er dies bewusst in Kauf genommen hat. Vielmehr liegen hinreichende Anhaltspunkte dafür vor, dass die Auskunft auf das zweite Gesuch lediglich aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit erfolgte und es somit am (Eventual-)Vorsatz fehlt. Die Staatsanwaltschaft hat die Strafuntersuchung wegen Amtsgeheimnisverletzung auch in diesem Punkt zu Recht eingestellt.

#### **E. 7**

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als unbegründet und ist abzuweisen.

#### **E. 8**

Bei diesem Ausgang sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens den Beschwerdeführern unter solidarischer Haftbarkeit aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Beschluss

Seite 9/9

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.